

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 39

Donnerstag, 20. August 2020

Seite: 443

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
„Gemeinsam stark für Mütter!“ Engagieren Sie sich für die  
Spendensammelaktion des Müttergenesungswerks ..... 444  
  
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen  
und Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen III im Gewinnungs-  
gebiet Neufahrn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 908 der Gemarkung Langen-  
hettenbach, Gemeinde Ergoldsbach, durch den Zweckverband zur  
Wasserversorgung Rottenburger Gruppe und den Zweckverband zur  
Wasserversorgung Neufahrn i. NB. - Oberlindhart ..... 445

**„Gemeinsam stark für Mütter!“**

**Engagieren Sie sich für die Spendensammelaktion des Müttergenesungswerks**

**Landshut, 20.08.2020.**

**Das Müttergenesungswerk startet seine diesjährige Spendensammelaktion vom 7. September bis 4. Oktober 2020 und unterstützt damit erschöpfte und kranke Mütter. Machen Sie mit und verhelfen Sie Müttern zu neuer Kraft.**

Haushalt, Beruf, Kindererziehung – Nie waren Mütter einer derartigen Belastungsprobe ausgesetzt wie in diesem Jahr. In der Corona-Pandemie müssen Mütter außerordentliches leisten. Doch irgendwann geht nichts mehr.

In Deutschland sind über zwei Millionen Mütter kurbedürftig, viele leiden unter Erschöpfungszuständen bis hin zum Burn-Out. Doch nur rund 50.000 Mütter nehmen jährlich an einer Kur in einer anerkannten Klinik des Müttergenesungswerks teil. Hier werden sie medizinisch, physiotherapeutisch und sozial-psychologisch behandelt und lernen, wieder auf sich zu achten. In den über 1.000 Beratungsstellen im MGW-Verbund können sich Mütter kostenlos zu allen Fragen rund um die Kur beraten lassen.

Zudem unterstützen Nachsorgeangebote dabei, den Kurerfolg nachhaltig im Alltag zu sichern. Das Müttergenesungswerk unterstützt Mütter und ihre Kinder auch direkt mit finanziellen Zuschüssen zum Beispiel für den gesetzlichen Eigenanteil, Fahrtkosten oder Kurkleidung. Ohne diese Hilfe durch Spenden könnten viele Mütter oftmals nicht an einer für sie so dringend notwendigen Kur teilnehmen.

**Machen wir uns gemeinsam stark– Unterstützen Sie Mütter jetzt mit Ihrer Spende!**

Unter [www.gemeinsam-stark.social](http://www.gemeinsam-stark.social) können Sie direkt an das Müttergenesungswerk spenden oder an der Spendenkampagne #gemeinsamstark teilnehmen, um gemeinsam mit Familie und Freunden für Mütter Spenden zu sammeln.

Weitere Informationen erhalten Sie: Landkreis Landshut (Herr René Hofmann; Tel.: 0871/408 1333).

***Ihre Ansprechpartnerin im Müttergenesungswerk:***

Petra Gerstkamp

Tel.: 030 33 00 29-12

Fax: 030 330029-20

E-Mail: [gerstkamp@muettergenesungswerk.de](mailto:gerstkamp@muettergenesungswerk.de)

Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk

Bergstraße 63 | 10115 Berlin

**Spendenkonto: IBAN: DE13 7002 0500 0008 8555 04**

(Nr. 30-1330.1 vom 13.08.2020)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern  
von Grundwasser aus dem Brunnen III im Gewinnungsgebiet Neufahrn auf dem Grundstück  
Fl.-Nr. 908 der Gemarkung Langenhettenbach, Gemeinde Ergoldsbach, durch den  
Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe und den Zweckverband zur  
Wasserversorgung Neufahrn i. NB. - Oberlindhart**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Zweckverbände Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe und zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB – Oberlindhart planen, gemeinsam das o.g. Vorhaben zu realisieren.

Im Detail ist beabsichtigt, aus dem auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 908, Gemarkung Langenhettenbach, errichteten Förderbrunnen pro Jahr bis zu 400.000 cbm Grundwasser zu entnehmen und damit insbesondere die Anschlussnehmer in Ergoldsbach mit Trinkwasser zu versorgen und die Notversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB. – Oberlindhart mit Trinkwasser sicherzustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen:

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich von diesem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, insbesondere werden naturschutzfachliche Belange nicht tangiert.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.  
Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 20.08.2020  
Landratsamt Landshut  
Sg.23

gez.  
Stegmaier

(Nr. 23-6421.2/1-2-6520 vom 19.08.2020)

Landshut, den 20.08.2020  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat